

Mit Schreiben vom 15.6.2005 wies Herr Landrat Kühn die Aufgabe des Behindertenbeauftragten auf Kreisebene Herrn KVOR Rainer Dahm als Leiter der Abteilung Sozialplanung, Einrichtungen im Kreissozialamt zu. Dem zwischenzeitlich erstellten „Kurzkonzept für die Bestimmung und Festlegung der Aufgaben und Strukturen des Geschäftsbereiches für den Behindertenbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis“ hat der Landrat zugestimmt. Das Konzept ist als Anlage beigefügt.

Die konzeptionellen Überlegungen mit ihren organisatorischen und personellen Auswirkungen fließen in den derzeit stattfindenden Organisationsprozess im Kreissozialamt ein. Die Aufgaben werden, ausgerichtet an den Prioritäten, sukzessiv aufgenommen und in einem Arbeitsprogramm hinterlegt, damit sich „Barrierefreiheit“ als Aufgabe und als Ziel innerhalb der Kreisverwaltung weiter etablieren.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Kurzkonzept

für die Bestimmung und Festlegung der Aufgaben und Strukturen des Geschäftsbereiches für den Behindertenbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis

Rechtliche Grundlagen

Nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes vom 27.2.2002 ist in Nordrhein-Westfalen zum 1.1.2004 das Behindertengleichstellungsgesetz NRW in Kraft getreten, das u.a. die Kommunen und Kommunalverbände zu einer möglichst umfassenden Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche für behinderte Menschen verpflichtet. Das Gesetz enthält keine zwingende Regelung für diese Behörden zur Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten, um dieses Ziel zu verwirklichen. Es ist jedoch (lediglich) der generelle Satzungszwang der Behörde zur Wahrung der Gleichstellungsinteressen verankert worden. Gleichwohl fordern andere gesetzliche Vorschriften (z.B. das Gemeindefinanzierungsgesetz) unabdingbar die Anhörung bzw. Beteiligung von Behindertenbeauftragten bzw. -beiräten.

Bisherige Entwicklung im Rhein-Sieg-Kreis

Alle im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vertretenen Fraktionen haben die Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten auf Kreisebene für notwendig und sinnvoll erachtet. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2004 den Beschluss gefasst, dass im Falle der Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten die Aufgaben desselben/derselben dem Kreissozialamt zugewiesen werden.

Eine auf Ebene des Kreissozialamtes abteilungsübergreifend eingesetzte Arbeitsgruppe beleuchtete denkbare Aufgabenfelder des Behindertenbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis und empfahl die Einrichtung einer eigenständigen Stabsstelle außerhalb der Hierarchie im Kreissozialamt, um eine eigenständige Wahrnehmung der ressortübergreifenden Aufgaben zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 15.06.2005 hat Herr Landrat Kühn die Wahrnehmung der Aufgaben des Behindertenbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis Herrn Rainer Dahm als Leiter der Abteilung Sozialplanung/Einrichtungen zugewiesen und ihn mit der Erstellung einer Konzeption und dem Auftrag der Umsetzung beauftragt.

Zielbestimmung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben vertritt der Behindertenbeauftragte die Belange behinderter Bürgerinnen und Bürger **innerhalb** der Kreisverwaltung. Dabei versteht er seine Rolle als Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und -organisationen sowie der öffentlichen Verwaltung und den politischen Gremien.

Er arbeitet ressort- und dezernatsübergreifend auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltung und Politik.

Sein Wirken verfolgt das Ziel, der Behindertengerechtigkeit im Rhein-Sieg-Kreis Geltung und Struktur zu verschaffen. Der Einbindung von Organisationen und Vertretungen, die die Belange behinderter Menschen vertreten, kommt dabei zentrale Bedeutung zu, um mit den Betroffenen (und nicht über Betroffene) auf den an die Gesellschaft gerichteten Vorwurf „Wir sind nicht behindert – wir werden behindert“ regulierend einzuwirken.

Der Behindertenbeauftragte im Rhein-Sieg-Kreis versteht sich hingegen nicht als Interessenvertreter einzelner behinderter Menschen gegenüber der Verwaltung. Insbesondere besitzt er keine Zuständigkeit in Angelegenheiten behinderter Menschen, die Verwaltungsakte oder die Verfolgung von individuellen Ansprüchen betreffen.

Aufgabenspektrum

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehören insbesondere folgende Grundaufgaben:

1. Eintreten für die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen
2. Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken
3. Zusammenarbeit mit in der Behindertenarbeit tätigen Gremien auf örtlicher Ebene

Aus den vorbezeichneten Grundaufgaben lassen sich folgende Teilaufgaben ableiten:

- Beratung und fachliche Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften von Selbsthilfegruppen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die in der Behindertenarbeit tätig sind
- Mitwirken beim Aufzeigen von Versorgungslücken durch Soll /Ist- Analysen einschließlich Bedarfsermittlung sowie Hinwirken auf das Schließen festgestellter Versorgungslücken
- Hinwirken auf eine Vernetzung der Angebote privater und öffentlicher Träger
- Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kreisverwaltung
- Abgabe von Stellungnahmen bei Vorhabenplanungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs und bei Maßnahmen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises bei Planungen und vor Entscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- Steuerung der Vernetzung von Sozial- und Infrastrukturdatenbanken
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung eines kooperativen, gemeindeorientierten Versorgungs- und Betreuungssystems für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit z.B. (Pressearbeit, repräsentative Aufgaben)
- Jährliche Berichterstattung gegenüber den politischen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises

Strukturen

Die Bandbreite der Verantwortlichkeit, mit der der Behindertenbeauftragte im Rhein-Sieg-Kreis ausgestattet sein sollte, umfasst das Recht, Informationen und Auskünfte zu erlangen, soweit relevante Angelegenheiten bezüglich der Barrierefreiheit für Menschen mit Beeinträchtigungen tangiert werden. Gleiches gilt für die Einbindung in Planungs-, Genehmigungs- und Ausschreibungsverfahren, wenn die Beteiligung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW vorgesehen oder vorgeschrieben ist. Ebenfalls ist eine Beteiligung in verwaltungsinternen Umgestaltungsprozessen baulicher Art (z. B. zur Frage der behindertengerechten Gestaltung des Kreishauses und seiner Zugänge) und organisatorischer Art (z. B. zur Schaffung der Voraussetzungen für eine barrierefreie Bescheiderteilung und für einen barrierefreien Internetauftritt) angezeigt.

Die Befugnisse und Strukturen des Geschäftsbereiches des Behindertenbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis sind – entsprechend der Umsetzung der in § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW genannten Anforderungen - in einer Satzung zu verankern.

Das Amt des Behindertenbeauftragten im Rhein-Sieg-Kreis ist als eigenständige Funktion außerhalb der üblichen Hierarchieordnung ausgewiesen, um eine ungebundene Wahrnehmung der ressortübergreifenden Aufgaben zu gewährleisten. Damit wird dem

Behindertenbeauftragten eine vergleichbare Stellung eingeräumt wie den bereits beim Rhein-Sieg-Kreis vorhandenen Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragten.